

Info zum Arbeitslosengeld II

Berechtigtenkreis

Erwerbslose und Niedriglöhner/innen haben seit dem 01.01.2005– sofern bedürftig – für sich und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende). Der Bedarf liegt weitgehend auf dem Niveau der bisherigen Sozialhilfe. Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren sowie die mit dem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen in Bedarfsgemeinschaft Lebenden.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Unterhaltsbedarf sowie den Unterhaltsbedarf der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Zur Bedarfsgemeinschaft zählen neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen selbst auch dessen Partner – das sind der (nicht dauernd getrennt lebende) Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft – sowie deren im Haushalt lebende minderjährige, unverheiratete Kinder.

Handelt es sich bei dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um ein unverheiratetes, minderjähriges Kind, zählen zur Bedarfsgemeinschaft auch dessen im Haushalt lebende Eltern bzw. der Elternteil und dessen im Haushalt lebender Partner.

Bedarf

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts setzen Bedürftigkeit voraus. Der Bedarf setzt sich aus drei Positionen zusammen: den Regelleistungen (Alg II für erwerbsfähige und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft), einem evtl. Mehrbedarf sowie den Kosten für Unterkunft und Heizung.

Höhe der Regelleistungen und Mehrbedarfe bei Alg II + Sozialgeld ab Aug. 2008

359,00 €	Regelleistung (RL) Alleinstender	100 %
32300 €	RL volljähriger Partnerin BG	90 %
287,00 €	weiter erwerbsfähige Angehörige	80 %

251,00 €	Kinder bis 14 J.	60 %
287,00 €	Kinder ab 15 J.	80 %
	Mehrbedarfe	
61,03 €	Schwangere ab Beginn 13. Woche	17 %
129,24 €	Alleierziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 und mehr Kinder	36%
43,08 €	Alleinerziehende mit minderj. Kinder, wenn dadurch höhere MB entsteht als durch Variante 1/ max. aber 60% MB	12%
von 27,95- 72,70 €	Je nach Krankheit	

Anders als nach bisherigem Sozialhilferecht beinhalten die Regelleistungen auch pauschal die Leistungen für einmalige Bedarfe (z.B. Neubeschaffung größerer Haushaltsgeräte, Instandhaltung der Wohnung); derartige Bedarfe werden nicht mehr separat abgedeckt.

Von Hilfebedürftigen wird künftig also erwartet, dass sie mit den angegebenen Geldbeträgen Vorsorge betreiben. Mehrbedarfszuschläge in unterschiedlicher Höhe erhalten erwerbsfähige Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche, allein Erziehende, Menschen mit Behinderung (wenn sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX erhalten) und Personen mit kostenaufwendiger Ernährung (z. B.. Diabetiker).

Kosten für Unterkunft und Heizung zählen nur insoweit zum Bedarf wie diese Kosten angemessen sind.

Leistung

Dem im Einzelfall maßgeblichen Bedarf wird das anrechenbare Einkommen und verwertbare Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt. Kann der Bedarf aus eigenen Kräften (insbesondere dem Einsatz der Arbeitskraft) und Mitteln nicht (vollständig) gedeckt werden, so wird die Differenz durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt.

Beispiel

Verdienst: 400 € minus 100 € Pauschal dazu 20% von den verbleibenden 300 € Freibetrag gesamt 160 € Außerdem muss das gesamte verwertbare Vermögen eingesetzt werden, bevor Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden; nicht zum verwertbaren Vermögen zählt z. B. selbst genutztes Wohneigentum von angemessener Größe.

Vom Vermögen abgesetzt werden können zudem 150 Euro pro vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners (mindestens bzw. höchstens jeweils 3.100 Euro bzw. 9.750 Euro);

Vermögensfreibeträge gibt es für notwendige Anschaffungen (pro Kopf der Bedarfsgemeinschaft 750 Euro) und für Vermögen, das eindeutig der Altersvorsorge dient, dessen Verwertung also vor Rentenbeginn vertraglich ausgeschlossen ist (auch hier maximal 750 Euro pro vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners).

Sanktionen

Wer sich trotz Rechtsfolgenbelehrung ohne wichtigen Grund weigert: · die obligatorische Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder die darin festgehaltenen Pflichten zu erfüllen, · eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (ABM oder Pflichtarbeit) auszuüben oder fortzuführen, · eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbricht oder Anlass für den Abbruch gibt, muss mit drastischen Sanktionen rechnen.

In einer ersten Stufe wird die monatliche Regelleistung für drei Monate um 30% gekürzt und der Zuschlag zum Alg II (den gibt es evtl. in den ersten zwei Jahren nach Ende des Bezugs der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld) entfällt während dieser Zeit.

Im Wiederholungsfall beträgt die Kürzung weitere 30%, also insgesamt 60%. Zumutbar ist jede Arbeit – egal, ob unter Tarif oder unterhalb des ortsüblichen Lohns entgolten, ob versicherungspflichtig, ob Minijob oder Pflichtarbeit gegen eine geringe Mehraufwandsentschädigung - solange sie nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Mit Sanktionen (Kürzung der Regelleistung um 10%), im Wiederholungsfall um zusätzlich 10% und Wegfall des evtl. zu leistenden Zuschlags zum Alg II (für die Dauer von 3 Monaten) hat auch zu rechnen, wer einer Aufforderung zur Meldung beim Träger (JobEnter) oder einer Dienststelle des Trägers ohne wichtigen Grund nicht nachkommt. Die Leistungskürzung für 3 Monate ist unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde.